

Ausnahmegenehmigung zur Erstqualifikation

aufgrund behördlicher Reiserestriktionen

Ausnahmegenehmigung-Nr.: A5852022

Diese Ausnahmegenehmigung gilt als Freigabe zur Herstellung der Produkte gemäß dem unten aufgeführten Geltungsbereich ausschließlich für die benannten Projekte bzw. Verträge der Deutschen Bahn AG.

Hersteller

Slévárna Kuřim, a.s.
Blanenská 157
664 34 Kuřim
Tschechien

Geltungsbereich:

LgP-Nr.	PG*	Produkte, Normen/Spezifikationen
293	11	Pufferhülse, EN 15551

* Produktgruppe

Fertigungsschritte

Gießen EN 1559

Werkstoffgruppen (WG)

WG G4 GJS EN 1563

Verwendetes Herstellerzeichen



Grundlagen der Ausnahmegenehmigung:

- Diese Ausnahmegenehmigung ist auf Basis von Dokumentenprüfungen sowie interner und externer Bauteiluntersuchungen ohne Überprüfung der Prozesse erstellt.
- Prüfberichte intern/extern: TR 01/201 v. 18.11.2021; 1049/2021 v. 05.11.2021,
- Auditbericht Nr.: HPQ-FE.EF42-21-013-0585 vom 19.01.2022

Bemerkungen zum Geltungsbereich und allgemeine Einschränkungen:

- gemäß Anlage 1 zum Zertifikat

Geltungsdauer: **Januar 2025**

Deutsche Bahn AG
Qualitätssicherung Schienenfahrzeugteile und
Produktqualifikation, FE.EF 42

Berlin, den 23.06.2022

Bemerkungen zum Geltungsbereich:

- Dieses Zertifikat gilt ausschließlich die Fertigung des Bauteils mit der Zeichnungsnummer: 703-00055-01.

Allgemeine Einschränkungen zur Ausnahmegenehmigung:

- Diese Ausnahmegenehmigung erlischt nach dem Ablauf der Geltungsdauer und wird nicht verlängert.
- Nach Aufhebung der Reiserestriktionen kann der Geltungsbereich durch ein erfolgreiches Vor-Ort-Audit auf die gesamte Produktgruppe/-en erweitert werden. Hierfür ist eine erneute Beantragung der HPQ erforderlich.
- Für die Ausführung von Schweißarbeiten an Produkten der Deutschen Bahn AG oder deren Unterlieferanten ist eine Eignungsbescheinigung zum Schweißen von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen nach EN 15085-2 und Richtlinie 951 der Deutschen Bahn AG erforderlich.
- Externe Wärmebehandlungen dürfen ausschließlich bei durch die Deutsche Bahn AG qualifizierten Firmen durchgeführt werden.

Informationspflicht:

- **Die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung basiert auf den zum Zeitpunkt der Erteilung im Rahmen einer Dokumentenprüfung festgestellten Zustand.** Alle danach geplanten oder ggf. durchgeführten wesentlichen Veränderungen von Prozessen oder maschinellen Anlagen sind durch den Hersteller grundsätzlich vorab und unaufgefordert der Deutschen Bahn AG anzuzeigen. Über daraus resultierende Maßnahmen ist im Einzelfall durch die Deutsche Bahn AG zu entscheiden
- Eine Verletzung der Informationspflicht kann zum Entzug dieser Ausnahmegenehmigung führen.
- Falls auf Grund von Qualitätsproblemen der aktuelle Status in Zweifel gezogen wird oder der Hersteller wichtige Bedingungen der Qualifikation missachtet, kann die Ausnahmegenehmigung entzogen werden.